



Nachtrag Nr. 1 zum Prospekt der

VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT

für das

Angebotsprogramm für Strukturierte Wertpapiere

Dieser Nachtrag Nr. 1 (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag zum Prospekt (wie nachstehend definiert) gemäß Art 16 (1) der Richtlinie 2003/71/EG in der geltenden Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") und § 6 Abs 1 Kapitalmarktgesetz in der geltenden Fassung ("**KMG**") dar und ergänzt den Prospekt vom 5.9.2014 (der "**Prospekt**") für das Angebotsprogramm (das "**Programm**") für Strukturierte Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") der VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**" oder die "**Anleiheschuldnerin**") und sollte gemeinsam mit dem Prospekt gelesen werden.

Der Prospekt wurde am 5.9.2014 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Eigenschaft als für die Billigung des Prospekts zuständige Behörde gemäß KMG gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde am 17.4.2015 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht und steht Anlegern in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "www.hypovbg.at" zur Verfügung. Papierversionen dieses Nachtrags sind während üblicher Geschäftszeiten kostenlos am Hauptsitz der Emittentin in Österreich, Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz, erhältlich. Dieser Nachtrag wurde bei der Wiener Börse, die das Programm zum Geregelten Freiverkehr zugelassen hat, eingereicht. Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und der europäischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*, "**ESMA**") eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Nachtrag gemäß der Prospektrichtlinie und dem KMG erstellt wurde.

Begriffe, die im Prospekt definiert sind, haben in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren noch eine Einladung, ein Angebot zum Kauf von Wertpapieren zu stellen, dar.

Soweit es Abweichungen zwischen (a) einer Aussage in diesem Nachtrag oder einer Aussage, die durch diesen Nachtrag per Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde und (b) einer anderen Aussage im Prospekt oder einer Aussage, die durch Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde, gibt, geht die in (a) erwähnte Aussage vor.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts aufgetreten sind bzw festgestellt wurden.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG in der jeweils gültigen Fassung haben Anleger, die sich bereits zu dem Erwerb oder der Zeichnung von Wertpapieren verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 21.4.2015.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG.

17.4.2015

Allgemeine Hinweise

Dieser Nachtrag ist kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf der Wertpapiere an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung ein Angebot zu stellen unrechtmäßig wäre. Die Aushändigung dieses Nachtrags oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Nachtrags zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Nachtrags noch der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren, dass sich seit dem Datum dieses Nachtrags, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Nachtrag enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften als Gesamtes (zusammen die "**Hypo-Gruppe**") führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese früher eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt gemacht zu machen.

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin und etwaige andere in diesem Nachtrag angegebene Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Wertpapiere ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu dem Angebot von unter dem Programm begebenen Wertpapieren zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Wertpapiere gegeben werden und die über die in dem um diesen (und allfällige weitere) Nachtrag (Nachträge) ergänzten Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Die Angaben in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt sind nicht als rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung auszulegen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Wertpapieren eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundenen Risiken durchführen.

Die Wertpapiere wurden und werden weder gemäß dem Securities Act registriert werden und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

Wichtige neue Umstände und/oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten (gemäß Art 16 Abs 1 der Prospektrichtlinie und § 6 Abs 1 KMG) betreffend die im Prospekt angegebenen Informationen liegen vor, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinträchtigen könnten:

1. In der Zusammenfassung des Programmes, die auf Seite 9 des Prospekts beginnt, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1 Im Abschnitt B. "Die Emittentin" wird in Punkt B.4b "Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken" auf Seite 11 des Prospekts in der rechten Spalte nach dem ersten Absatz der folgende Satz eingefügt:

"Der Ausblick wurde im März 2015 mit "unter Beobachtung für mögliche Herabstufung" festgelegt."

1.2 Im Abschnitt B. "Die Emittentin" wird im Unterabschnitt "Erklärung zu den Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses" des Punktes B.12 auf den Seiten 13 f des Prospekts die in der rechten Spalte beinhaltenete Information durch folgenden Text ersetzt:

"Die Emittentin hält auf konsolidierter Ebene ein Schuldscheindarlehen der HETA ASSET RESOLUTION AG ("**HETA**") in einem Gesamtnennbetrag von EUR 30 Mio, das durch eine Ausfallhaftung des Bundeslandes Kärnten besichert ist, wobei die Emittentin nicht beurteilen kann, ob das Bundesland Kärnten in der Zukunft in der Lage sein wird, seine Verpflichtung unter dieser Ausfallgarantie zu bedienen (das "**HETA Schuldscheindarlehen**").

Am 1.3.2015 hat die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") als benannte österreichische Abwicklungsbehörde gemäß dem "Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken" ("**BaSAG**") per Bescheid die Abwicklung der HETA eingeleitet. Um einen Abwicklungsplan erstellen zu können, der den Zielen dieses neuen Regelwerkes entspricht, hat die FMA eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA verhängt. Dies könnte maßgebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben.

Der Vorstand der Emittentin hat im Geschäftsjahr 2014 für das HETA Schuldscheindarlehen einschließlich der voraussichtlich zur Verfügung zu stellenden Liquidität für die Pfandbriefbank eine Risikovorsorge in Höhe von EUR 48 Mio vorgenommen. Das HETA Schuldscheindarlehen wurde mit EUR 12 Mio wertberichtigt. Für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank wurde eine Rückstellung in Höhe von EUR 36 Mio gebildet. Diese Maßnahmen führten im Geschäftsjahr 2014 auf Basis vorläufiger Zahlen zu einem IFRS-Ergebnis vor Steuern von EUR 54 Mio.

Mit Ausnahme des Vorstehenden haben sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, das heißt seit dem 31.12.2013, nicht wesentlich verschlechtert."

1.3 Im Abschnitt B. "Die Emittentin" in Punkt B.17 "Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel" auf den Seiten 14 f des Prospekts wird in der Tabelle "Rating durch Moody's" in der rechten Spalte die erste Zeile betreffend "Ausblick" durch folgenden Text ersetzt:

"unter Beobachtung für mögliche Herabstufung"

1.4 Im Abschnitt D. "Risiken" in Punkt D.2 "Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind", der auf Seite 33 des Prospekts beginnt, wird auf Seite 35 nach dem zweiten Aufzählungspunkt folgender Aufzählungspunkt eingefügt:

"

- Sofern ein Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber der Pfandbriefbank AG oder aufgrund der Solidarhaftung gemäß Pfandbriefstelle-Gesetz nachzukommen, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben."

2. In den Risikofaktoren, die auf Seite 39 des Prospekts beginnen, werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1 Im Risikofaktor 2.6 "Die Aussetzung, Senkung oder Aufhebung eines Ratings der Emittentin könnte die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere ihren Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, negativ beeinflussen" wird in der Tabelle "Rating durch Moody's⁷" auf Seite 45 des Prospekts in der rechten Spalte die erste Zeile betreffend "Ausblick" durch folgenden Text ersetzt:

"unter Beobachtung für mögliche Herabstufung"

2.2 Im Risikofaktor 2.9 "Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten und des Verschuldungsgrades könnten die Emittentin erhöhten Eigenkapitalanforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzliche Liquidität in Zukunft erforderlich machen" werden auf Seite 49 des Prospekts der dritte Aufzählungspunkt gelöscht und der zweite Aufzählungspunkt durch den folgenden ersetzt:

"

- *EU Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten.* Am 12.6.2014 wurde eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ("Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates") (*Bank Recovery and Resolution Directive – "BRRD"*) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. In Österreich wurde die BRRD durch das "Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken" ("**BaSAG**") umgesetzt, das am 1.1.2015 in Kraft trat. Die BRRD bzw das BaSAG schafft ein Rahmenwerk für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und verlangt von den Instituten unter anderem die Ausarbeitung von "Sanierungsplänen", die bestimmte Regelungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen wirtschaftlichen Lebensfähigkeit des Finanzinstituts im Falle einer erheblichen Verschlechterung seiner finanziellen Position enthalten. Darüber hinaus werden die Institute aufgefordert, jederzeit ausreichend Eigenmittel und nachrangige sowie vorrangige Verbindlichkeiten gemäß dem Instrument der Gläubigerbeteiligung, das durch die beschließende Behörde

im Einzelfall festgelegt wird, zu haben. Maßnahmen, die im Zuge der BRRD und des BaSAG getroffen werden, können auch negative Auswirkungen auf Schuldtitel haben (insbesondere auf nachrangige Schuldverschreibungen, aber unter bestimmten Umständen auch auf vorrangige Schuldverschreibungen und jegliche Schuldverschreibungen), da sie es den Abwicklungsbehörden ermöglichen, solche Instrumente abzuschreiben oder in CET 1-Instrumente umzuwandeln (vgl dazu näher den Risikofaktor "*Die Wertpapiere können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Wertpapierinhaber einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Wertpapiere verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).*"). Zudem kann die Emittentin ein mögliches Zielobjekt von in der BRRD bzw im BaSAG geregelten Abwicklungsinstrumenten sowie nationaler Insolvenzvorgänge sein."

2.3 Auf Seite 55 des Prospekts werden nach dem Risikofaktor 2.16 und vor dem Punkt 3. "Risiken in Bezug auf die Wertpapiere" die folgenden Absätze eingefügt:

"2.17 Sofern ein Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber der Pfandbriefbank AG oder aufgrund der Solidarhaftung gemäß Pfandbriefstelle-Gesetz nachzukommen, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben.

Die Emittentin ist Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (die "**Pfandbriefstelle**"). Die Pfandbriefstelle ist Alleinaktionärin der Pfandbriefbank (Österreich) AG (die "**Pfandbriefbank**"), in welche bei ihrer Gründung am 15.1.2015 das Bankgeschäft der Pfandbriefstelle zur Gänze im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 92 BWG eingebracht wurde. Sämtliche Mitglied institute der Pfandbriefstelle (die "**Mitglied institute**") haften gemäß § 2 Abs. 1 Pfandbriefstelle-Gesetz (PfBrStG) zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank. Die Gewährträger der Mitglied institute (dh das jeweilige Bundesland, in dem die einzelnen Mitglied institute ihren Sitz haben, jeweils ein "**Gewährträger**") haften zur ungeteilten Hand für alle bis zum 2.4.2003 entstandenen Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank. Für alle nach dem 2.4.2003 bis zum 1.4.2007 entstandenen Verbindlichkeiten haften die Gewährträger der Mitglied institute zur ungeteilten Hand nur dann, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.9.2017 hinausgehen. Für alle nach dem 1.4.2007 entstandenen Verbindlichkeiten besteht keine Haftung der Gewährträger der Mitglied institute mehr.

Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle ist ua auch die HETA ASSET RESOLUTION AG ("**HETA**"), die Abbaueinheit der ehemaligen (notverstaatlichten) HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG. Laut Halbjahresfinanzbericht zum 30.6.2014 bestehen insgesamt Verbindlichkeiten in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd der HETA gegenüber der Pfandbriefbank für Anleihen, die von der Pfandbriefbank (oder ursprünglich noch von der Pfandbriefstelle) treuhändig für die HETA begeben wurden.

Am 1.3.2015 leitete die Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ein: Per Mandatsbescheid verhängte die FMA - in Vorbereitung weiterer Abwicklungsinstrumente - eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA ("**Moratorium**"), darunter jene gegenüber der Pfandbriefbank. Im Zeitraum bis zum 31.5.2016 würden von den rund EUR 1,2 Mrd Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank rund EUR 800 Mio fällig werden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen.

Es besteht das Risiko, dass die Pfandbriefbank nicht in der Lage ist, die entsprechenden Anleihen in Höhe von insgesamt rund EUR 1,2 Mrd zu bedienen und dadurch die Solidarhaftung der Mitglied institute (und somit der Emittentin) für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank schlagend wird. Bereits am 2.4.2015 gab die Emittentin entsprechende verbindliche Zusagen im Hinblick auf ihre Solidarhaftung für Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank ab.

Weiters besteht das Risiko, dass die HETA nicht in der Lage ist, im Fall eines etwaigen internen Regresses der übrigen Mitglied institute als Solidarschuldner, den auf die HETA entfallenden Anteil der Solidarschuld zu begleichen. In diesem Fall müssten die anderen Mitglied institute für diesen Betrag aufkommen.

Letztlich besteht das Risiko, dass im Fall der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung bei der HETA Forderungen gegenüber der HETA aufgrund von Regressansprüchen ganz oder teilweise reduziert würden. Auch in diesem Fall müssten die anderen Mitglied institute für diesen Betrag aufkommen.

Als Konsequenz musste die Emittentin im Konzernabschluss zum 31.12.2014 im Zusammenhang mit dem Moratorium eine Risikovorsorge in Höhe von EUR 48 Mio vornehmen, wobei für ein Schuldscheindarlehen der HETA eine Wertberichtigung in Höhe von EUR 12 Mio vorgenommen und für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank eine Rückstellung in Höhe von EUR 36 Mio gebildet wurde. Laut Medienberichten hat die EZB die ihr unterstellten Kreditinstitute aufgefordert, Verbindlichkeiten der HETA mit mindestens 50% abzuschreiben und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die FMA ähnliche Maßnahmen ergreifen wird. In diesem Fall könnten weitere Abschreibungen, Wertberichtigungen, Risikovorsorgen oder ähnliches erforderlich werden.

Sollte ein Mitglied institut seinen Verpflichtungen gegenüber der Pfandbriefbank oder aufgrund der Solidarhaftung gemäß dem PfBrStG nicht mehr nachkommen können, hätte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin."

2.4 Auf den Seiten 62 ff des Prospekts wird der Text des Risikofaktors 3.17 durch den folgenden ersetzt:

"Die Wertpapiere können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Wertpapierinhaber einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Wertpapiere verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).

Am 12.6.2014 wurde die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ("Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates"; die *Bank Recovery and Resolution Directive* - "**BRRD**") veröffentlicht.

Ziel der BRRD ist es, bestimmten Behörden einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Banken Krisen durch Präventivmaßnahmen abzuwenden, die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko,

dass der Steuerzahler für Insolvenzverluste aufkommen muss, so gering wie möglich zu halten.

Die BRRD verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, die BRRD bis 31.12.2014 in nationales Recht umzusetzen und ihre Bestimmungen (einschließlich die Herabschreibungs- und Umwandlungsinstrumente) ab 1.1.2015 anzuwenden, jene zu den Instrumenten der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) jedoch spätestens ab 1.1.2016.

In Österreich wurde die BRRD durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("**BaSAG**") umgesetzt. Das BaSAG trat am 1.1.2015 in Kraft und sieht die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung bereits mit Inkrafttreten des BSAG (somit ab 1.1.2015) vor.

Die Abwicklungsbehörden (in Österreich die FMA) sollen die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung erhalten, um sicherzustellen, dass unter anderem die relevanten Kapitalinstrumente zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit (wie unten definiert) des emittierenden Instituts vollständig Verluste absorbieren und das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) anzuwenden mit dem Ziel, die Eigenmittel des maßgeblichen Instituts wieder herzustellen, um es in die Lage zu versetzen, sein Geschäft auf einer going-concern Basis weiterzuführen. Dementsprechend können die Abwicklungsbehörden verpflichtet werden, solche Kapitalinstrumente dauerhaft abzuschreiben oder sie zur Gänze in Posten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1 items* – "**CET 1**") umzuwandeln, und zwar zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit und bevor etwaige Abwicklungsmaßnahmen ergriffen wurden ("*Non-Viability Loss Absorption*" - "**Nicht-Tragfähigkeit Verlustbeteiligung**"). Die Abwicklungsbehörden sollen die Abschreibung in Bezug auf die Nicht-Tragfähigkeit Verlustbeteiligung derart ausüben, dass (i) CET 1 zuerst proportional zu den relevanten Verlusten abgeschrieben werden und (ii) danach, sofern CET 1 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, den Nennwert an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 instruments* – "**AT1**"), (iii) danach, sofern CET 1 und AT 1 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, den Nennwert an Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2 instruments* – "**Tier 2**"); (iv) danach, wenn CET 1, AT 1 und Tier 2 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, andere nachrangige Schuldverschreibungen (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren), und (v) falls immer noch nicht ausreichend, die übrigen Verbindlichkeiten einschließlich bestimmter nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten (wie die Wertpapiere) (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren) dauerhaft auf null reduziert werden. Wenn das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird, um das Kapital des Instituts wieder herzustellen, erfolgt die Umwandlung von Schuldtitel in CET 1 in derselben Reihenfolge.

Zur Sicherheit soll durch diese Maßnahmen (sowohl beim Instrument der Gläubigerbeteiligung als auch beim Herabschreibungs- und Umwandlungsinstrument) kein Gläubiger in einer schlechteren Position sein, als in ordentlichen Insolvenzverfahren ("**Keine Schlechterstellung von Gläubigern Prinzip**" – "*no creditor worse off principle*").

Für die Zwecke der Nicht-Tragfähigkeit Verlustbeteiligung ist der Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit der Zeitpunkt, an dem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Institution die Voraussetzungen für die Abwicklung erfüllt, dh:
 - (a) die Voraussetzungen für eine Konzessionsrücknahme liegen vor oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, beispielsweise (aber nicht abschließend) aufgrund der Tatsache, dass das Institut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die seine gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil seiner Eigenmittel aufgebraucht wird;
 - (b) die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird;
 - (c) das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird;
 - (d) eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nach dem Rechtsrahmen der Union zu staatlichen Beihilfen erfolgt zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität;
2. unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten gemäß § 70 BaSAG, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann; und
3. Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die gesamte oder teilweise Abschreibung oder Umwandlung des Nominalbetrages von Instrumenten, einschließlich etwaiger unter den nachrangigen Schuldverschreibungen angefallener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen, gemäß dem Instrument der Gläubigerbeteiligung oder dem Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen keinen Ausfall nach den Bestimmungen des relevanten Kapitalinstruments dar. Dementsprechend wären sämtliche so abgeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die aus solchen Kapitalinstrumenten

resultierenden Rechte der Gläubiger wären erloschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht.

Die Abwicklungsbehörden können auch die Laufzeit von bestimmten Instrumenten erstrecken oder ändern oder die zahlbaren Zinsbeträge oder die Zinszahlungstage ändern, sowie Zinszahlungen für einen bestimmten Zeitraum aussetzen.

Folglich können die Schuldverschreibungen Gegenstand der Herabschreibungen oder der Umwandlung in CET 1 im Falle des maßgeblichen Auslösungsereignisses sein, wodurch Wertpapierinhaber ihr Investment in die Wertpapiere teilweise oder zur Gänze verlieren könnten. Diese Anwendung einer solchen Befugnis oder bereits die Erwägung oder der Vorschlag einer solchen Befugnis könnte daher den Marktwert der Wertpapiere wesentlich nachteilig beeinflussen.

Neben den oben dargestellten Abwicklungsinstrumenten könnte die Emittentin auch Gegenstand nationaler Insolvenzverfahren sein."

3. In den Angaben zur Emittentin, die auf Seite 78 des Prospekts beginnen, werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1 Im Abschnitt 4.6 "Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin" auf Seite 80 des Prospekts wird nach dem ersten Absatz der folgende Satz eingefügt:

"Der Ausblick wurde im März 2015 mit "unter Beobachtung für mögliche Herabstufung" festgelegt."

3.2 Im Abschnitt 7.1 "Erklärung betreffend negative Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss" auf Seite 88 des Prospekts wird nach dem ersten Absatz der folgende Satz eingefügt:

"Der Ausblick wurde im März 2015 mit "unter Beobachtung für mögliche Herabstufung" festgelegt."

3.3 Im Abschnitt 7.2 "Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr" auf Seite 88 des Prospekts wird die angegebene Information durch folgenden Text ersetzt:

"Die Emittentin hält auf konsolidierter Ebene ein Schuldscheindarlehen der HETA ASSET RESOLUTION AG ("**HETA**") in einem Gesamtnennbetrag von EUR 30 Mio, das durch eine Ausfallhaftung des Bundeslandes Kärnten besichert ist, wobei die Emittentin nicht beurteilen kann, ob das Bundesland Kärnten in der Zukunft in der Lage sein wird, seine Verpflichtung unter dieser Ausfallgarantie zu bedienen (das "**HETA Schuldscheindarlehen**").

Am 1.3.2015 hat die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") als benannte österreichische Abwicklungsbehörde gemäß dem "Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken" ("**BaSAG**") per Bescheid die Abwicklung der HETA eingeleitet. Um einen Abwicklungsplan erstellen zu können, der den Zielen dieses neuen Regelwerkes entspricht, hat die FMA eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA verhängt. Dies könnte maßgebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben.

Der Vorstand der Emittentin hat im Geschäftsjahr 2014 für das HETA Schuldscheindarlehen einschließlich der voraussichtlich zur Verfügung zu stellenden Liquidität für die Pfandbriefbank eine Risikovorsorge in Höhe von EUR 48 Mio vorgenommen. Das HETA Schuldscheindarlehen wurde mit EUR 12 Mio wertberichtigt. Für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank wurde eine Rückstellung in Höhe von EUR 36 Mio gebildet. Diese Maßnahme führt im Geschäftsjahr 2014 auf Basis vorläufiger Zahlen zu einem IFRS-Ergebnis vor Steuern von EUR 54 Mio.

Der Ausblick im Hinblick auf das Rating der Emittentin wurde von Moody's im März 2015 mit "unter Beobachtung für mögliche Herabstufung" festgelegt.

Mit Ausnahme des Vorstehenden haben sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, das heißt seit dem 31.12.2013, nicht wesentlich verschlechtert."

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG DER EMITTENTIN

Die Emittentin mit Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz, eingetragen im Firmenbuch unter der FN 145586y, übernimmt die Haftung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
als Emittentin gemäß § 8 KMG

Bregenz, am 17.4.2015

Dr. Michael Grahammer

als kollektiv zeichnungsberechtigtes Mitglied des Vorstands

ppa. Mag. Florian Gorbach, MSc

als kollektiv zeichnungsberechtigter Prokurist